

# Über Gottesbürgschaft im angelsächsischen Recht

Von  
Paul Puntchart



Eine vereinzelte Bestimmung des angelsächsischen Königsrechtes<sup>1)</sup> gibt Kunde von einem merkwürdigen Rechtsbrauch, welcher die technische Bezeichnung godborh „Gottbürgschaft“ führt. Im dom 33 der Gesetzgebung K. Aelfreds<sup>2)</sup> wird angeordnet:

Gif hwa oðerne godborges oncunne 7 tion<sup>3)</sup> wille, paet he hwelcne<sup>4)</sup> .ne gelaeste ðara ðe he him gesealde, agife þone foreað<sup>5)</sup> on feower ciricum, 7 se oðer, gif he hine treowan wille, in<sup>6)</sup> XII ciricum dó he<sup>7)</sup> daet<sup>8)</sup>.

In der Handschrift B ist der Rechtssatz mit „Be godborhgum“ überschrieben, und so lautet auch die Rubrikenliste<sup>9)</sup>. Der Quadripartitus formuliert:

Si quis alium<sup>10)</sup> godborghes oncunne (alii Deiplegium intemptet) et compellare uelit, quod ei<sup>11)</sup> aliquod ipsorum non compleuerit<sup>12)</sup>, preiuret<sup>13)</sup>

<sup>1)</sup> Ausgabe von F. Liebermann: Die Gesetze der Angelsachsen. 3 Bde. 1903–1916. Abkürzung: L. — Die abgekürzte Zitierung der im folgenden benützten Urkundenwerke ist: CD = Codex diplomaticus aevi Saxonici, opera Johannis M. Kemble. 6 Tom. 1839–1848. Cart. = Cartularium Saxonicum: a Collection of charters relating to Anglo-Saxon History. By Walter de Gray Birch. 3 Vol. 1885–1893.

<sup>2)</sup> 871 (892/93?)–899 oder 900. Über die Abfassungszeit L. III. 34 f.

<sup>3)</sup> teon So Ld und B.

<sup>4)</sup> hwylcne Ld, H und B.

<sup>5)</sup> forap H.

<sup>6)</sup> on So und H; innan twelf Ld und B.

<sup>7)</sup> Fehlt H.

<sup>8)</sup> L. I 66 f. Nach Text E. Dazu auch L. III 57.

<sup>9)</sup> L. I 19.

<sup>10)</sup> Nur a. g. o. (ohne alii D. p. i) K; alii godborhwes D. p. i. Co (wo i, w auf Rasur, D. p. i am Rande) Or; nur alii D. p. i. übrige.

<sup>11)</sup> Fehlt T.

<sup>12)</sup> — uit K.

<sup>13)</sup> periuret Lond.

hoc in quattuor ecclesiis; et<sup>14)</sup> si alius se purgare uelit in duodecim ecclesiis hoc faciat<sup>15)</sup>.

Die Rubrikenliste dazu sagt: De diuinorum plegio<sup>16)</sup>.

So wenig auch diese knappen Sätze über die Gottesbürgschaft mitteilen, so gestatten sie doch ohne weiteres einige nicht unwichtige Schlußfolgerungen. Die „Gottesbürgschaft“ muß ein besonderer, selbständiger Rechtsbrauch gewesen sein, weil sie den Gegenstand eines eigenen Rechtsatzes mit eigenem Titel bildet, sie konnte nicht bloß eine von mehreren Bezeichnungen für dieselbe Sache sein; deckte sie sich etwan mit dem Eide, so hätte sie doch wohl ihren Platz im Schwurrecht gefunden. Es liegt ferner nicht eine Neuerung, sondern überkommenes, vor Aelfred allerdings, soviel wir sehen, noch nicht schriftlich aufgezeichnetes, Recht vor; denn, erklärt der König schon in der Einleitung zu seinen Gesetzen unzweideutig, daß er unter Beifall aller Witan das von seinen Vorgängern überlieferte Recht nach seiner Auswahl niederschreiben ließ, während er sich im Hinblick auf das Urteil der Zukunft nicht erkönnen wolle, irgend viel eigenes Recht schriftlich festzusetzen<sup>17)</sup>: so tritt dazu noch die Erwägung, daß das Gesetz den Grundgedanken der Gottesbürgschaft augenscheinlich als bekannt voraussetzt, weil es darüber schweigt, daß also volkstümliches Recht vermutet werden darf. Mehreres Andere ist hingegen in der Satzung ausdrücklich ausgesprochen. Einmal, daß die Klage wegen Gottesbürgschaft sich auf die Nichterfüllung einer Leistungspflicht beruft. Es möchte an ein Schuldversprechen als Regelfall zu denken sein, wahrscheinlich in Verbindung mit der Sicherung durch Treuwette, weil der Gebrauch des Verbuns sellan auf das

<sup>14)</sup> et — eccl. hoc überspringt Lond.

<sup>15)</sup> fiat K; fehlt Or.

<sup>16)</sup> L. I 19. De Dei pl. violato Hk. Br.

<sup>17)</sup> Einl. 49, 9. L. I 46 f. S. auch VI Aethelstan Prol. 8, 9. L. I 180 f.

„Wetten“ hinweisen dürfte<sup>18)</sup>, welches die Quellen, wenn es sich um das formrichtige obligierende Versprechen handelt, als Verpfändung der Treue verstehen<sup>19)</sup>. Beim Treugelübde begegnet denn auch in der Normannenzeit zumeist ein Bischof als Vollstreckungsbürge<sup>20)</sup>, was hier vielleicht Beachtung verdient. Doch will und kann damit nicht gesagt sein, daß die Gottesbürgschaft nicht auch an andere rechtliche Tatbestände anschließen konnte. Sodann wird

<sup>18)</sup> Sellan besagt nicht nur ein allgemeines „übergeben, hinreichen“, ein „zahlen“, „gewähren“, „vergaben“, „veräußern“, „ausliefern“, sondern es bedeutet insbesondere, wie ein „verpfänden“ (Aelfred Einl. 36. L. I 38 f.), „vergeiseln“ (Aelfred-Guthrum 5; Dunsæte 9. L. I 128 f., 378 f.), „verbürgen“ (V Aethelstan Prol. 3. L. I 166 f.) und „Eid leisten“ (I Aethelred I, 4. L. I 218 f.), so auch ein „wetten“ im Sinne des obligierenden Versprechens: Ine 8: 7 him wedd sellan nelle. II Eadward 5: 7 his waed (wed) brece, ðe eal ðeod geseald haefð. V Aethelstan Prol. 3: 7 pa wedd —, ðe paer gesealde waeron. VI Aethelstan 8, 6: pe on urum gegyldscipum his wædd geseald haefð. 8, 9: 7 paes weddes, pe we seald habbað. 10: paet pa witan ealle sealdan heora wedd. Sac. cor. Prol.: aelc wedd to sylanne. Wifmannes bewedding 1: 7 on wedde sylle; vgl. Leis Willelme 21, 1: mettrad en gauge. L. I 92 f., 142 f., 166 f., 180 f., 214 f., 442 f., 508 f.

<sup>19)</sup> Die Wette erhellt als Treuakt, wenn wedd im Quadripartitus mit fides übersetzt wird: Aelfred 1. VI Aethelstan 8, 9. I Cnut 19, 1. L. I 46 f., 181, 300 f. Und der Treuakt ist ebenfalls ein sellan: Aelfred-Guthrum 5 B 2: buton man trywan — sylle. Vgl. sellan in der Rechtsprache der Handsymbolik: II Eadmund 7: on hand syllan. II. Aethelred 8: sylle on hand. Wergeldzahlg. 4: ðæt hy ealle gemaenum handum of aegðere maegðe on anum waepne ðam semende syllan. In II Eadward 6 geht „his hand on hand sylle“ auf die Ergebung in die Gewalt. Beachtenswert „handsealde“ in Leg. Edwardi confess. 12. L. I 128, 188 f., 224 f., 392 f., 144 f., 637. Von hier aus wird zugleich die Übersetzung von wedd mit manfirmatio in Consil. zu I Cnut 19, 1, L. I 300 f., erst so recht verständlich. Das beweiskräftigste Zeugnis aber bietet eine Stelle in Aelfreds letztem Willen, dessen Text in angelsächsischer Sprache und in latein. Übersetzung vorliegt: Cart. II nr. 553, 555. Hier sind die Worte „wedd sealde“ mit „fidem firmavit“ wiedergegeben, was buchstäblich die Verpfändung der Treue ausdrückt; denn firmare ist die wörtliche Übersetzung des germanischen „festigen“ = „sichern durch Einsatz, verbürgen mit Pfandhaftung.“ Vgl. zu Leg. Edwardi confess. 38: fideiusoribus quod Anglice dicitur f a s t e r mannes. Rubr. Lond; Northumbr. Priesterges. 2, 3: f e s t e r men (= Bürgen). L. I 668, 380; mengl. fest(ni)en, neuengl. fastner, fastingman. Im Recht der Insel Gotland heißt festa auch „verpfänden“; und vom sächsischen „(ge)loven“ gilt dasselbe, worüber mein Buch über das Treugelöbniß 446 ff. Übersetzung von wedd in diesem Sinne durch pignus: L. II/1 s. v. wedd 3 f.; auch in Urk. CD. IV nr. 915.

<sup>20)</sup> O. Gierke, Schuld und Haftung — (Unters. z. Deut. Staats- und Rechtsgesch. C [1910]) 185 A. 54.

als Kernpunkt des dom bestimmt, daß der Kläger den Voreid in vier Kirchen, der Beklagte den Reinigungseid aber in zwölf Kirchen schwören soll. Der, auch deutschen Stämmen und zwar ohne Beschränkung auf einen einzelnen Fall bekannte, Voreid<sup>21)</sup>, dessen völlige Klarstellung im angelsächsischen Recht Schwierigkeiten begegnet, gehört wohl zum Klagformalismus<sup>22)</sup>. Er ersetzt seit der Christianisierung die alte Klagbeteuerung bei der heidnischen Gottheit und will im allgemeinen eine feierliche Verwahrung gegen Verdacht der Prozeßführung aus unlauteren Beweggründen, ein Gefährdeid sein<sup>23)</sup>, soll aber außerdem den Beklagten zur regelrechten Antwort nötigen. Indessen enthalten die Rechtsquellen auch Spuren eines Voreides mit dem Charakter des Überführungseides. v. Amira hatte als erster vermutet, daß der angelsächsische Voreid eine Verbindung von Gefährde- und Überführungseid darstellt. Dom 33 bezeugt für einen besonderen Tatbestand zuerst und sicher den Voreid des Klägers, wobei der Eindruck einer eingebürgerten Sitte erweckt wird. Seine Wiederholung in vier Kirchen scheint der Klage aus godborg eigentümlich zu sein<sup>24)</sup>; jedoch erlaubt die Stelle, wie Bechert mit Recht bemerkt, den Schluß, daß das Klagebegehren den Voreid wandeln konnte, welcher mit der Bedeutung der Sache zu wachsen vermochte. Dasselbe gilt von der Zwölfzahl beim Reinigungsschwur; denn im übrigen tauchen andere Zahlen<sup>25)</sup>: 3, 6, 9, auf. Doch wird sonst die Zwölfzahl entschieden häufiger angewandt als die Vierzahl; sie ist nicht nur bei den Eideshelfern anzutreffen, die vermutlich auf die Eideswiederholung eingewirkt haben — obgleich das

<sup>21)</sup> Darüber jetzt Rudolf Bechert, D. Einl. d. Rechtsgang nach angelsächs. Recht, Ztschr. f. R.G. german. Abt. (ZRG) XLVII (1927) 15 ff.

<sup>22)</sup> Über die Auslegung der verschieden gedeuteten Stelle II Aethelstan 23, 2 (L. I 162 ff.) Bechert 16, 18; die Worte „swa we aer cwaedon“ mögen auf ein allgemeines, verloren gegangenes Gesetz sich beziehen. Zu Leg. Henr. 64, 1 (L. I 583) Bechert 20 f. — II Cnut 22, 3. L. I 326 f.

<sup>23)</sup> Beispiele solcher Eidesformeln bei L. I 396 f.: Swerian 2, 4.

<sup>24)</sup> Sonst werden bestimmte Zahlen von Kirchen nur bei Wiederholung von Reinigungseiden genannt.

<sup>25)</sup> S. L. II/2 s. v. Eideswiederholung.

Recht der letzteren nicht als Eideshelferrecht angesehen werden darf —, sondern auch bei den Bürgen und Freibürgen, den Kaufzeugen, Geschworenen, Urteilsfindern, Lagamen, Ratmannen und beim Umstand<sup>26)</sup>. Der streng kirchliche Charakter der Gottesbürgschaft fügt sich in den Geist einer Zeit harmonisch ein, in welcher Staat und Kirche so eng miteinander verwoben sind, daß beide von den Zeitgenossen als ein öffentliches Gemeinwesen angesehen und empfunden werden. Wie die Kirche den Staat schützt, das Königtum mystisch verklärt, sich um Form, Aufzeichnung und Aufbewahrung der staatlichen Gesetze bemüht, in den öffentlichen Versammlungen dominiert, staatliche Ämter übernimmt, Beweisurteil, Eid, Ordal und Zeugnis, aber auch Maß und Gewicht überwacht, das Strafrecht reformiert und auf das Geschäftsrecht einwirkt, so sorgt hinwieder der Staat des Königs für den Schutz und die materielle Macht der Kirche, für Begünstigungen der Geistlichkeit, für die Anerkennung der weltlichen Folgen kirchlicher Strafen, für den staatlichen Bezug von Strafgeldern für Übeltaten gegen die Kirche, für die Vollstreckung kirchlicher Ansprüche, die der König als Rächer und Amtsorgan Christi geltend macht, für die Vertretung kirchlicher Forderungen und Wünsche in der staatlichen Gesetzgebung<sup>27)</sup>. In der mit Bibeltext, Ermahnungen und Lehren kirchlicher Färbung überladenen Einleitung zu seiner Gesetzgebung tritt K. Aelfred geradezu als Prediger auf. Das tatkräftige Eingreifen der Kirche, deren siegreicher Vorkämpfer der große König gewesen, in die weltliche Rechtsordnung hob zweifellos die Rechtssicherheit, indem es tiefen Eindruck auf das Gemüt der glaubensstarken Bevölkerung machte; namentlich im Verkehr mit dem Auslande mag die Mitarbeit einer so gewaltigen völkerverbindenden Macht im Interesse der Rechts-

<sup>26)</sup> L. II/2 s. v. v. Eideshelfer 27c—30, 40. Bürgschaft 6 h, 7 b, 10. Zehnerschaft 2. Kaufzeugen 7b. Geschworene 1, 3, 4. Urteilsfinder 6. Lagamen 2, 4ab, 5, 6, 6cd. Stadt 19b. Ordal 14a.

<sup>27)</sup> S. die einschlagenden Zusammenstellungen bei L. II/2, insbes. s. v. Kirchenstaatsrecht.

moral nicht hoch genug zu bewerten sein, weil dadurch der Mangel eines ausgebildeten internationalen Rechtes bis zu einem gewissen Grade wettgemacht werden konnte. Liebermann sagt im Hinblick auf die Gottesbürgschaft: „Daß darunter eine Zahlungsschuld verstanden (vielleicht durch einen Einkäufer aus fremdem Ort, der beim Handel nicht Bürgen, bei Reinigung nicht Eidhelfer bringen konnte), wird wahrscheinlich aus den Tatsachen, daß die Obligation, dem Germanischen weltlichen Recht ursprünglich fremd, zunächst unter Kirchenschutz treten mußte und daß diese Eideswiederholung im 12. Jahrhundert gerade dem Handelsverkehr dient. Auch betrifft der bei Aelfred folgende Satz Handelsrecht. ‚Gottespfennig‘ heißt das Angeld, das den Handel zwischen den Kontrahenten bindet<sup>28)</sup>.“ Liebermann folgt hier einem richtigen und fruchtbaren Gesichtspunkte; aber der höchst befremdende Gedanke, daß die Obligation dem germanischen weltlichen Recht von Haus aus unbekannt gewesen, wäre wahrlich besser ungedruckt geblieben. Der ausgeprägt kirchliche Geist des Rechtsatzes darf aber nicht zum Schlusse verleiten, daß die Gottesbürgschaft erst in der christlichen Zeit entstanden sein könne. Außer der Betonung nicht erfüllter Leistungspflicht und des christlich-kirchlichen Charakters der Gottesbürgschaft ist — der sicherste und wichtigste Ertrag der Stelle — noch ausdrücklich ausgesprochen, daß **Gott selbst als Bürge gedacht ist**. Das Rechtswort *godborg* allein könnte allerdings schließlich auch als menschliche Bürgschaft unter Anrufung Gottes als Zeugen gedeutet werden. Jedoch der lateinische Text, der auch da wieder, wie sonst so manches Mal, klarer sehen läßt, hat völlig eindeutig: „*Dei*“, „*divinorum*“ *plegium*. Es ist also *godborg* statt *godesborg* gebraucht<sup>29)</sup>, wie z. B. in *griðbryce* (= *griðes-bryce*) das genitivische -s fehlt, obgleich *grið* sicher Genitiv sein soll.

<sup>28)</sup> L. II/2 s. v. Darlehn 5. Mit Hinweis auf das förmliche Versprechen vor dem Bishofe (Ine 13 L. I 94 f.) und auf Pollock-Maitland, *The History of English Law before the Time of Edward I. II* (1895) 207.

<sup>29)</sup> Vgl. *wulfesheved* „Wolfshaupt“.



Diese Volksvorstellung wird durch weitere Wahrnehmungen erhärtet. Wenn Aelfred in einer anderen Stelle seiner Gesetzgebung von der „menschlichen“ Bürgerschaft redet<sup>30)</sup>, so möchte ich daraus den Gegensatz zur Gottesbürgerschaft heraushören. In der angelsächsischen Poesie verpfändet sogar Gott seine Treue<sup>31)</sup>, welchen Akt das ganze altgermanische Recht als Verbürgung im weiteren Sinne des Einsetzes eines Haftungsobjektes verstanden hat. Die Vergleichung mit dem keltischen Recht im benachbarten Wales bestätigt diese Wahrheit. Die „Leges Wallicae“ enthalten einen Rechtssatz über die Gottesbürgerschaft in keltischer Sprache, dessen lateinischer Text lautet: *Ecclesiae et regis officium est cogere homines pactum briduw dictum observare; cum enim Deus pro sponsore accipiebatur, ideo ecclesiae est reum excommunicare et regis est debitum exigere*<sup>32)</sup>. Die wunderliche Auffassung, welche der Gottheit eine Verbürgung für irdisch-menschliche Rechtsverhältnisse zuschreibt, wurzelt in einer uralten anthropomorphen Gottesidee. Der Gott ist verwandtschaftlich mit dem Menschengeschlecht verbunden und ist somit Volksgenosse, Rechtssubjekt, juristische Persönlichkeit<sup>33)</sup>. In solcher Eigenschaft kann er ebensogut Bürge werden, wie er sonst an Verträgen teilnehmen, Eigentum haben, Lehen verleihen, Zeuge, Urteiler, Vollstrecker sein, den Versammlungsschutz über-

<sup>30)</sup> 1, 8 (L. I 48 f.): *Gif þær ðonne ofer mennisc borg sie, bete þone borgbryce swa him ryht wisie, 7 ðone wedbryce swa him his scrift serife.* L. II/1 s. v. mennisc sieht darin die nur bürgerlich-rechtlich verfolgbare Bürgerschaft neben dem auch kirchlich bindenden ad.

<sup>31)</sup> Grein-Wülker, *Bibl. d. angelsächs. Poesie* II 389, Genesis vv. 1535 ff.: — *Ic eow treowa paes / mine selle, þæt ic on middan gearde / naefre ezorhere eftzelaede, / waeter ofer widland —.*

<sup>32)</sup> *Leges Wallicae ecclesiasticae et civiles Hoelibone et aliorum Walliae principum* (illustravit — Gulielmus Wottonus. Londoni 1730) pg. 114 II c. 5 § 4. Von der Mitteilung des mir und wohl auch den weitaus meisten Lesern unverständlichen keltischen Textes nehme ich füglich Abstand.

<sup>33)</sup> Um die Klärung dieses kulturgeschichtlich fesselnden Fragenkreises hat sich namentlich Hans Schreuer verdient gemacht. S. insbes. dessen Abh. „Altgermanisches Sakralrecht I“, *ZRG.* XXXIV (1913) 313—404.

nehmen, den Staat lenken kann. In Überresten ist dieser Glaube heute noch lebendig.

Der Gegenstand entbehrt zur Stunde noch einer monographischen Bearbeitung. In der Literatur<sup>34)</sup> ab und zu gestreift, wird die Gottesbürgschaft nicht übereinstimmend beurteilt. Nach R. Schmid<sup>35)</sup> scheint eine „Verbürgung unter Anrufung Gottes“ vorzuliegen. F. Liebermann<sup>36)</sup> übersetzt und kommentiert zuerst mit den Worten: „bei Gott (kirchlich-förmlich) verbürgtes Versprechen“; dann bestimmt er godborg deutlicher als eine Art feierlichsten Versprechens einer Leistung, vielleicht der Rückgabe eines Darlehens, wobei Gott förmlich zum Bürgen angerufen wird; vielleicht heiße das Versprechen godborg, dessen Ablegung nach Ine 13 der Bischof beaufsichtigt; die Ansicht, daß das Versprechen Verlobung und Fehde-Sühne betreffe, wird nicht geteilt. Pollock und Maitland<sup>37)</sup> huldigen dieser Ansicht und sehen in der Gottesbürgschaft ein feierliches Gelübde unter kirchlicher Sanktion. H. D. Hazeltine<sup>38)</sup> zählt sie zu den Formen des Formal- oder Wettvertrages; die besondere Solennität liegt in der göttlichen Bürgschaft; sie steht dem Eid und Treuversprechen nahe; vielleicht ist dieses feierliche Gelübde auch im Familienrecht und bei der Beilegung alter Fehden gebraucht worden; es hat sich in beschränkter Geltung noch im Spätmittelalter erhalten. O. v. Gierke<sup>39)</sup> legt der eigenartigen Gottverbürgung eine ähnliche Bedeutung bei, wie Wette, Eid und der Bekräftigung des Versprechens durch Handschlag, die eine

---

<sup>34)</sup> Der Gegenstand bleibt wohl auch ganz unbeachtet oder es wird auf die Hauptsache gar nicht eingegangen; so beschränkt sich H. Marquardsen, Über Haft und Bürgschaft bei den Angelsachsen (1852) 16, auf die Feststellung, daß in diesem Einen Falle der Voreid in vier Kirchen geschworen werden soll.

<sup>35)</sup> Die Gesetze d. Angelsachsen<sup>2</sup> (1858) 89 A. zu c. 33.

<sup>36)</sup> L. I 66 f. II/1 105. II/2 332, 713, 756. III 57.

<sup>37)</sup> I 35 II 191.

<sup>38)</sup> Die Geschichte d. engl. Pfandrechts (Unters. z. Deut. Staats- und Rechtsgesch. XCII [1910]) 71, 75, 93 ff., 156.

<sup>39)</sup> 183.

Haftung mit der Person bewirken. Bechert<sup>40)</sup> erblickt darin ein „unter Anrufung Gottes“ gegebenes Versprechen. Nach Fr. Beyerle<sup>41)</sup> kennzeichnet als jüngere Bildung die Selbstbürgschaft auch das Institut der Gottesbürgschaft. Die Wörterbücher machen teils einen ratlosen Eindruck, wie Bosworth-Toller's oder Sweet's Dictionary, teils erklären sie das Rechtswort als Gelübde.

Mutet schon der Gedanke, daß der allmächtige Schöpfer in das zeitliche Getriebe der eng begrenzten menschlichen Bedürfnisse und Interessen sich so einordnet, daß er nach Menschenart Geschäftsbürge wird, in seiner kindlichen Naivität den, heidnischen und mittelalterlichen Anschauungen entwachsenen, Menschen absonderlich genug an, so wird dieser Eindruck, der bei Erkenntnis des eigentlichen inneren Gehaltes des Rechtsbrauches sich freilich abschwächt und mildert, zunächst noch erheblich gesteigert durch ein Zeugnis, welches Gott geradezu Geisel sein läßt. Die Briefe des Johannes von Salisbury (J. Saresberiensis), Bischofs von Chartres (c. 1115—1180), berichten 1170<sup>42)</sup>: *Interim rex (Heinrich II.) cum alio rege, mediante Tyrensi archiepiscopo, de tollenda cruce tractabat, eique persuaserat interpositis cautionibus (quas exprimi pro personae reverentia non oportet) quod a proximo Pascha in annum arripiendo itineri accingetur. Et quidem sub eo praetextu Christianissimum principem in componendis finibus suis habebat adiutorem, donec collusio inita cum Hervaeo de monte Mirabili, illum ex causa probabili fecit esse suspectum: suspectiorem vero quod colloquium et concordiam regis Francorum et comitis Flandr. studuit impedire. Ut tamen devotionem tollendae crucis probabilius astrueret, per viros magnos et religiosos et per familiares suos (sicut ex litteris eorum videbis), cum*

<sup>40)</sup> 15.

<sup>41)</sup> Der Ursprung d. Bürgschaft. Ein Deutungsversuch vom germanischen Rechte her, ZRG. XLVII (1927) 583 A. 3. Hier auch rechtsvergleichende Hinweise.

<sup>42)</sup> J. S. epistolae, nr. 293 ad Baldwinum Exoniensem archidiaconum. Patrol. cursus compl. Lat. tom. CIXCIX pg. 338.

Ecclesia de pace tractabat, utens domini Tyrensis officio in hac causa, cui etiam praesentibus archiepiscopis, episcopis, abbatibus, et multis proceribus convocatis, primo Deum et (ut dici solet) Christianitatem suam obsidem dabat: deinde patrum suum regem Hierosolymorum, et omnes qui convenerant constituebat fidejussores, quod ex animo in fide et sinceritate Cantuar. archiepiscopo remiserat omnes querelas, et iram, et animi rancorem et omnibus suis, petens ut redirent, sua omnia in pace et securitate recepturi: nec aliquid exigebat, nisi ut ei faciat archiepiscopus quod regi debetur: et ipse vicissim illi quod rex debet archiepiscopo. — Es ist nicht nur Eine Auslegung der fraglichen Worte möglich, welche, nach dem „ut dici solet“ zu schließen, formelhaft zu verstehen sind. „Obses“ könnte, wie oft „pignus“<sup>43)</sup>, bildlich und gleichnisweise gemeint sein und einen ganz allgemeinen Sinn von Sicherung haben; einst und jetzt ist es ja üblich, die Sprache der Haftung dem Ausdrucke der verschiedensten Sicherungen dienstbar zu machen; hier hätte man das Rechtswort für die schwerste Haftung gewählt, um die stärkste Sicherheit zu kennzeichnen, welche der Zeitgeist natürlich in der Bezeugung bei Gott und dem christlichen Glauben erblicken mußte. Von hier aus liegt der Gedanke an den Eid nahe<sup>44)</sup>, in welchem das Volk ebenfalls ein Pfand sah. Oder es könnte „Deus“, zumal angesichts der Verbindung mit „christianitas“, als Christus interpretiert werden; die Einleitung zu Aelfreds Gesetzen und die Leis Willelme geben solche Belege an die Hand<sup>45)</sup>. Dann würde „obses“ auf Christi Blutopfer gehen; tatsächlich werden in den Literatur-Denk-

<sup>43)</sup> Z. B. Cart. I nr. 265 (um 790): hanc elemosinam — ego Offa rex Anglorum pro pignore Christianae fidei totius gentis nostrae offero Deo —.

<sup>44)</sup> So L. II/2 332.

<sup>45)</sup> Einl. 49, 7, L. I 44 f.: Crist im angelsächs. Text gibt der Quadripartitus mit Deus wieder. Leis Willelme 41, 1, L. I 516: — que Deu rechatat de sa vie; lat. Text: pro quibus Christus uitam impendit. Vgl. auch Ssp. Ldr. I 3 § 1: an godes geborde de seste; andere hss. haben cristus. — In Aelfred Einl. 3, L. I 27 ff., wird umgekehrt Gott als Weltschöpfer Christus genannt.

mälern Maria und ihr göttlicher Sohn wegen ihrer Aufopferung als Geiseln bezeichnet<sup>46</sup>). Keinen anderen Sinn haben die vielfach erwähnten „pignora sancta, sanctorum“, wie die Gebeine der heiligen Blutzengen genannt zu werden pflegen<sup>47</sup>). Sonach würde die Stelle eine feierliche Beteuerung bei Christi Opfertod und bei christlicher Rechtgläubigkeit besagen. Ich möchte diese Auslegung bevorzugen<sup>48</sup>). Daran läßt sich die Frage knüpfen, ob nicht auch godborg soedeutet werden könnte. Das wäre aber schwerlich zutreffend, weil dann sehr wahrscheinlich das Rechtswort „Geisel“ Verwendung gefunden hätte, nicht jene Terminologie, welche regelmäßig die freie Bürgerschaft ausdrückt; es ist eine einzelne Ausnahme, wenn einmal fideiussor oder plegius für gis(e)l steht<sup>49</sup>). Daher glaube ich daran festhalten zu sollen, daß das christliche Altertum die Gottesbürgerschaft als Bürgerschaft des göttlichen Schöpfers und Lenkers des Weltalls aufgefaßt hat.

<sup>46</sup>) The Blickling Homilies of the Tenth Century (Early English Text Society, Orig. Ser. 58) I 9: — Éala þu cadige Maria, eall þeos gehæft — world bideþ þinre gefaþunga; forþon þe God þe hafap to gisle her on middangearde geseted. — Ein angelsächs. Beleg für Christi Geiselschaft befindet sich in meiner Quellensammlung, ist aber leider verlegt worden, so daß er mir augenblicklich nicht zur Hand ist. Man wird die Existenz solcher Stellen nicht anzweifeln, wenn deutsche Belege beigebracht werden können. S. Schiller-Lübbers, Mittelniederdeut. WB. s. v. gisel; hier s. v. giselere auch ein Zeugnis für Christi Geiselschaft. Deutsche Belegstellen für letzteres bieten ferner: Müllenhoff-Scherer, Denkm. d. deut. Poesie und Prosa a. d. VIII. — XII. Jahrh.<sup>3</sup> I (1892) 121 (Summa theologiae) 23.; Crist unsir gisil dur unsich in grabi lag. MG. Deut. Chron. I 256 (Kaiserchronik) v. 9506: unz in der frône gisel chom; was auf den Heiland sich bezieht.

<sup>47</sup>) Z. B. Joannes Saresberiensis a. a. O. 89. Raoul Glaber, Les cinq Livres des ses histoires (900—1044) hg. v. Maurice Prou (1886) 98. Eine Stelle aus d. Niederrhein. UB. bei A. Heusler, Inst. d. Deut. Privatr. I 314 A. I. S. auch J. Grimm, Deut. Rechtsaltert.<sup>4</sup> II 546.

<sup>48</sup>) Das germanische Obligationenrecht neigt zur Bezeichnung der aktiven Seite mit dem Terminus der passiven, und so kann der aktive „pfender“ (qui recipit pignus) gleichfalls obses heißen. Diefenbach, Gloss. lat.-german. s. v. Obses. Die Verwertung dieses Gesichtspunktes zur Deutung der fraglichen Stelle möchte sich in die im folgenden vertretene rechtsgeschichtliche Beurteilung der Gottesbürgerschaft fügen, kommt aber hier nach der ganzen Sachlage nicht in Betracht.

<sup>49</sup>) Aelfred-Guthrum 5. Dunsæte 9: Übersetzung von gislas syllan im Quadripartitus durch fideiussores oder plegios dare. L. I 128 f., 378 f.

Dürfte dieses Ergebnis kaum einem begründeten Zweifel unterliegen, so steht nunmehr die Forschung vor dem eigentlichen Hauptproblem: Was hat das Recht als Inhalt der Gottesbürgschaft gedacht? Nannte es so nur einen allgemein, unbestimmt und unjuristisch gedachten göttlichen Schutz wegen des verwandten sprachlichen Sinnes von „bürger“ (sichern, schützen) oder hat es der Rechtseinrichtung der Bürgschaft ganz bestimmte Rechtsgedanken und Funktionen entnommen und auf Gott übertragen?

Indem ich mich diesem Problem zuwende, ist vorerst ein kurzer Blick auf das angelsächsische Bürgschaftsrecht zu werfen. Seine Terminologie zeigt im Verhältnis zu der anderer germanischer Rechte keine ausgeprägte Eigenart. Sie enthält gleichfalls die Gedanken der Gebundenheit im Sinne der Haftung *κατ'ἐξοχήν*, der Einständerschaft zu (Faust-)Pfand, der Festigung, des Gewaltverhältnisses, der Gewährschaft, Bürgschaft, Pflicht und Warte. Daraus interessieren hier vorzüglich Bürgschaft und Pflicht, weil sie am häufigsten und gerade bei der Gottesbürgschaft Verwendung finden. *B ü r g s c h a f t* (borg, borh<sup>50</sup>), aborgian; borgian verwandt mit beorgan „bergen“?) und *P f l i c h t* (pliht, pleoh, pleon, mlat. plegium, plegius, plegiare, afranz. plegage, pege, plevine, plevir; auch im Eigennamen Plegmund) scheinen ursprünglich „acht haben, sorgen, behüten, schützen, sichern“ bedeutet zu haben, ein Sinn, welcher auch der *W a r t e* (weard, mlat. warda) zu Grunde liegt; das letztere Rechtswort hat sich indessen bei den Angelsachsen bloß in kümmerlichen Spuren: als Name des Freibürgerverbandes (observatio), erhalten. Der Ursinn dieser Worte erlaubt ihre Anwendung nur auf Personen. Gleichwohl werden sie auch zur Bezeichnung der Sachhaftung gebraucht: „— ðe wolde ordres yrfe to borge settan for wiðertihtlan“<sup>51</sup>); „inborh niman“

<sup>50</sup>) In Ine 22 (L. I 98) die ältere Form byrg(e)an, auch bergan.

<sup>51</sup>) I Eadweard 3, 1, L. I 140 f. Ls. Übersetzung mit „Pfand“, der ich folge, hat mehr für sich als die spätere Deutung als Sequestra-

an Vermögenssachen<sup>52)</sup>, „inborh settan“<sup>53)</sup>; „per plegium corporis et tocius peccunie“<sup>54)</sup>. In diesem Zusammenhange mag noch auf borgan, (borgian) = leihen<sup>55)</sup>, hingewiesen werden, worin eine verwandte Terminologie<sup>56)</sup> der Kennzeichnung der Haftung als rechtlicher Form des Kredites dient. Es werden demnach eine Bürgschaft im weiteren Sinne der Haftung überhaupt und eine Bürgschaft im engeren Sinne der Einständerschaft eines Dritten für fremde Schuld unterschieden. Unter anderen Gesichtspunkten zerfallen die Bürgschaftsverhältnisse in faustpfandartige und freie, sowie in rechtsgeschäftliche und gesetzliche. Die im Hinblick auf die Gottesbürgschaft wichtigste Gliederung liegt aber in dem Gegensatze einer im Haften ganz und gar aufgehenden Bürgschaft zu einer Bürgschaft, welche inhaltlich mehr ist als Einständerschaft: zur Aufsicht- und Gestellungsbürgschaft. Die freie Bürgschaft ist geschichtlich aus der Geiselschaft entstanden. Letztere ist zwar nicht untergegangen, sie mußte aber bald mehr und mehr zurücktreten, während das praktische Lebensbedürfnis daneben die freie Bürgschaft ausbildete, zeitlich früher als die freie Schuldnerhaftung zur Entwicklung gelangte. Jede echte Bürgschaft ist notwendig Haftung; darum kann innerhalb des Bürgschaftsrechtes nicht der Bestand, sondern nur die Art der Haftung ein Unterscheidungsmerkmal ausmachen. Und so ist auch die freie Bürg-

tion im Glossar, obgleich „unter Sequester bringen“ zum Geiste der Gottes-„bürgschaft“ stimmen würde.

<sup>52)</sup> II Eadweard, 3, 1, L. I 142 f. S. auch Leg. Henr. 57, 7; 82, 2a, L. I 576, 598.

<sup>53)</sup> Dunsæte 8, L. I 378 f.

<sup>54)</sup> Leg. Henr. 53, 2, L. I 574. Allgemeiner Sinn von plegium deutlich auch in II Eadweard 3, 2, L. I 142 f.

<sup>55)</sup> Aelfred Einl. 35. V Aethelred 20; VI 25, 2. I Cnut 17, 3. L. I 38 f., 242 f., 254, 298 f. Borh in I Cnut 17, 3 wird in den lat. Texten wörtlich mit plegiatio oder fideiussio übersetzt. Zweifelhaft Ine 41, L. I 106 f. Trotz des plegium im lat. Text möchte ich hier das Wort als Darlehensschuld verstehen, was Ls. Glossar s. v. borg gleichfalls für denkbar hält.

<sup>56)</sup> Man beachte, daß in den Quellen borg und burg für einander gesetzt werden.

schaft Haftung; jedoch eine Sonderart derselben vereinigte damit noch eine andere, angesichts der Ohnmacht des öffentlichrechtlichen Gedankens im Recht (privatrechtliche Färbung der Rechtsordnung, mangelnde Staatsautorität, spärlichste Pflege einer gesellschaftlichen Zwangsgewalt) praktisch höchst wichtige, Aufgabe, welche an die Körperhaftung des Schuldners in der Gewere des Gläubigers anknüpfte. Jenes Urstadium der Schuldnerhaftung ist nämlich als Regel allmählich verfallen und machte einem freieren Verhältnisse Platz, wie es durch den Fortschritt des Verkehrslebens gefordert wurde. Die neue Sachlage schuf diese Sonderart der Bürgschaft. Der haftende Schuldner erhielt jetzt die nötige Bewegungsfreiheit, geriet jedoch unter eine bestimmte Macht seines Bürgen, der ihn zu beaufsichtigen und im Bedarfsfalle im Interesse des Gläubigers zu verfolgen hatte. Der Bürge war verpflichtet, den Schuldner zur Leistung anzuhalten, darüber zu wachen, daß keine widerrechtliche, namentlich keine arglistige Handlung die Befriedigung des Gläubigers vereitle, den Flüchtling zu verfolgen, zu ergreifen und auszuliefern, bei rechtsgeschäftlicher Bürgschaft im privaten Wege an den Gläubiger, sonst an die Gerichtsgemeinde. Seitdem die persönliche Vermögenshaftung in den Vordergrund getreten war, hatte er zunächst die Vermögenspfändung durchzuführen und das Abgepfändete dem Gläubiger zukommen zu lassen. Dieser Bürge hatte dem Gläubiger die Verwirklichung der Haftung des Schuldners zu sichern. Er trat im Haftungsverhältnis zum Gläubiger nicht an des Schuldners Stelle, sondern er bürgte bei Aufrechterhaltung der Schuldnerhaftung gegenüber dem Gläubiger diesem für den Schaden aus widerrechtlichen Handlungen des Schuldners, insbesondere auch für dessen Wergeld. Die Wettbürgschaft dürfte so beschaffen gewesen sein, ursprünglich durchaus, später immerhin noch zum Teile. Die angelsächsischen Quellen enthalten lehrreiche Zeugnisse über die Aufsichts- und Gestellungsbürgschaft. Eine Hauptstelle findet sich in Eadgars Gesetzgebung:



III 6. 7 finde him aele man, paet he borh haebbe; 7 se borh hine ponne to aelcum rihte gelaede 7 gealde (Quadrip.: et idem custodiat et ducat eum ad omne rectum). 6, 1. 7 gyf hwa ponne woh wyrce 7 utoðberste, abere se borh paet he aberan scolde (Quadrip.: portet plegius quod ille portare debuerat). 6, 2. Gyf hit pyfð (= þeof) beo, 7 gyf he hine binnan twelf monðum gelangian maege, agyfe hine to rihte (Quadrip.: et plegius infra XII menses possit eum rehabere, reddat eum ad rectum), 7 him man agyfe paet he ærsealde.

Das „leiten“ und „halten zu allem Recht“<sup>57)</sup> kehrt in II Cnut 20a wieder: 7 gehealde se borh hine 7 gelaede to aelcan rihte (Quadrip.: et teneat eum plegius et adducat ad omne rectum. Inst. Cnuti: et sub plegio, qui eos (teneat) ad iusticiam habeat. Consil. Cnuti: et fideiussor eum seruet et ad omnem rectitudinem perducatur). Consiliatio Cnuti II 19, 2c sagt von den Bürgen: producant ad iusticiam<sup>58)</sup>. Aethelreds Gesetze normieren Schadenersatz und Wergeldhaftung durch den Bürgen bei Flucht des Verbürgten<sup>59)</sup>. Das Gewaltverhältnis des Bürgen zum Verbürgten drückt der Quadripartitus zu Eadwards Gesetzgebung durch „in plegium capere“ aus, wozu zu vergleichen die Bürgenbezeichnung manucaptor<sup>60)</sup>. In Arnolds Londoner Chronik z. J. 1269 heißt es: Quod cum datum fuisset intelligi domino regi et consilio suo, ballivi sui per preceptum suum ceperunt omnes stateras et pondera dictorum mercatorum et ipsos

<sup>57)</sup> Die entsprechende Stelle I Aethelred 1, L. I 216 f., spricht nur vom „halten zu allem Recht“ (to aelcon rihte gehealde), was der Quadripartitus durch „ad omne rectum presentare“ wiedergibt.

<sup>58)</sup> L. I 202 f., 322 f., 618. — Über „leiten“ in der friesischen Haftungsterminologie s. meine Bemerkungen in der Münch. Krit. Vierteljahresschrift XLV (1904) 84.

<sup>59)</sup> I Aethelred 1, 7 = II Cnut 30, 3b; 6. III Aethelred 6, 2. L. I 218 f., 332 ff., 230 f.

<sup>60)</sup> II Eadward 3; 3, 1. II Aethelstan 7. VI Aethelstan 12, 2. L. I 143, 155, 183. — Du Cange s. v. manucapere, manucaptio, manucaptor. Captor = Fänger. Das deutsche Recht redet vom „Zufänger“.

per salvos pleggios atachiaverunt<sup>61</sup>). Das Gewicht solcher und ähnlicher Stellen wird durch die Rechtsvergleichung gesteigert. Dem normannischen<sup>62</sup>) und den übrigen germanischen Rechten<sup>63</sup>), aber auch der antiken Welt ist die Aufsichts- und Gestellungsbürgschaft geläufig gewesen. Seit Jahren obligationenrechtlichen Studien obliegend, habe ich auf die Bedeutung dieser Sonderbürgschaft denn auch bereits wiederholt hingewiesen<sup>64</sup>). Ich hielt die Erklärung der haftungsrechtlichen Stellung der *ofledene* des friesischen Rechtes aus einem Zusammenhange mit dem „*leiten* zu allem Recht“ durch den Aufsichtsbürgen für möglich; ich warf die Frage auf, ob der Gedanke des „*achthaben*“, „*aufpassen*“ in der Terminologie der Obligation nicht von solcher Auf-

<sup>61</sup>) Ex Arnaldi cronica Londoniensi, MG. SS. XXVIII 537. Attachiare = in Haft nehmen; z. B. auch pg. 47 (Ex Rogeri de Wendover floribus historiarum, a. 1215, Charta reg. Johann. de communibus libertatibus baronibus concessis).

<sup>62</sup>) Jean Yver, Les contrats dans le très ancien droit normand (XI<sup>e</sup> – XIII<sup>e</sup> siècles) (1926) pg. 135 ff.

<sup>63</sup>) Von großem Interesse besonders die Wettbürgschaft des langobardischen Quellenkreises. Ich benütze diese Gelegenheit zu einer Äußerung über die mehrfach mißverständene Stelle in der Urkunde Mem. di Lucca V b 257. Darüber Val de Lièvre, Wadia 182 f. Ein toskanischer Darlehensschuldner räumt seinem Gläubiger vertragsmäßig das Pfändungsrecht auch an solchen Sachen ein, welche von Gesetzeswegen der Privatpfändung nicht unterliegen und schließt mit dem Satze: „*et teneatis eas (Pfandgegenstände) sicut de fideiussore vestro*“. Val de Lièvre sieht darin mit anderen Schriftstellern einen Hinweis auf die *obligatio per wadium et fideiussores*. Das ist insofern richtig, als die Urkunde an die Wettbürgschaft denkt; falsch ist aber die Meinung, daß der Darlehensschuldner sich hier wirklich *per wadium et fideiussores* obligiert hat. Der Darlehensvertrag bedarf zur Begründung der Schuldnerhaftung keiner Treuwette mit Bürgenstellung, die denn auch in diesem konkreten Falle nicht stattfanden. Die Sachlage soll jedoch in Ansehung des Schicksales der Pfandsachen so behandelt werden, als ob ein Wettbürge die Pfändung vorgenommen und das Gepfändete dem Gläubiger übergeben hätte. Die Stelle besagt sonach: „*und möget ihr die fraglichen Gegenstände dann so halten, als ob sie euch von eurem (Wett-)Bürgen übergeben worden wären*.“ — Über *fideiussor* als Bezeichnung der Aufsichtsperson H. Brunner, Deut. R.G. II 228, A. 11. In der von Cl. Freiherrn v. Schwerin neubearbeiteten 2. Auflage des Bandes (1928): 306 A. 13.

<sup>64</sup>) Münch. Krit. Vierteljahresschrift XLV (1904) 84. J. Hoops' Reallexikon d. German. Altertumskunde (1912, 1913, 1918) s. v. Bürgschaft, Geisel, Wette. Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. XXXV (1914) 358. Götting. gel. Anz. (1915) 677, 700 ff.

sichtsbürgschaft kommen könnte und redete der Entstehung der W e t t bürgschaft aus dieser Bürgschaftsart das Wort. Kürzlich hat Fr. Beyerle unter Verwerfung der herrschenden Auffassung in der Gestellungsbürgschaft geradezu den Urtypus aller Bürgschaft sehen wollen, deren Sinn und Zweck gewesen sei, den Verbürgten vor Rache und Gewalt zu schützen, dem in Haft und Geiselschaft geratenen Manne ein günstigeres Los zu ermöglichen<sup>65)</sup>. Nach meinem Urteile trifft das nicht zu, so verdienstlich die Abhandlung ist, weil sie für dieses bisher zu wenig gewürdigte Rechtsverhältnis eine Lanze bricht. Einmal geht Beyerle unzulässig weit, wenn er einseitig verallgemeinert: die Aufsichts- und Gestellungsbürgschaft war sachlich nicht die Bürgschaft überhaupt, sondern bloß eine Sonderbildung derselben, wie ja auch „bürgen“, „pflegen“, „warten“ nicht die ganze Bürgschaftsterminologie erschöpfen. Die Lehre, daß die Bürgschaft geschichtlich in einer faustpfandartigen Haft wurzelt, zähle ich nach wie vor zu den sicheren wissenschaftlichen Ergebnissen. Sodann möchte ich den Zweck dieser Bürgschaft nicht so sehr im Schutze des Schuldners<sup>66)</sup> als vielmehr im Schutze der Interessen des Gläubigers sehen, der von seinem Bürgen die Aufwendung jener tätigen Sorge erwartet, welche ihm die Bereithaltung der Person des haftenden Schuldners zur Verwirklichung des letzten Zweckes der Einständerschaft gewährleistet. Diesen Gesichtspunkt legt der ganze Geist des ältesten Obligationenrechtes nahe, welches, gleich dem ältesten Strafrecht, für die aktive, nicht für die passive Seite Partei zu nehmen pflegt.

Nach dieser unerläßlichen Betrachtung ist es nicht mehr schwer, die Rechtsgedanken aufzufinden, welche

<sup>65)</sup> In der A. 41 gedachten Abhandlung. B. unterscheidet vier Typen als zeitlich aufeinanderfolgende Entwicklungsstufen: Gestellungsbürgschaft, Exekutionsbürgschaft, exekutorische und reine Zahlungsbürgschaft.

<sup>66)</sup> Daß er subsidiär hereinspielen konnte, soll nicht in Abrede gestellt werden. S. z. B. Leg. Henr. 43, 6a, L. I 569. Der Gläubiger selbst hat kein Interesse an der Minderung oder Zerstörung des wirtschaftlichen Wertes seines Haftungsobjektes.

Wesen und Inhalt der Gottesbürgschaft ausmachen und deren richtiges Verständnis ermöglichen. Wenn „borg“ und „mund“ ab und zu verschmelzen<sup>67)</sup>, der Vormund „berigea“ (= byrga)<sup>68)</sup>, der Fürst in der Dichtung „leod-gebyrga“<sup>69)</sup> heißen kann, so ist daraus ein allgemeinerer Schutz als ausnahmsweiser Sinn des Bürgens zu entnehmen. Dennoch könnte diese Tatsache für die Deutung der Gottesbürgschaft schwerlich verwertet werden, weil wie erwähnt, das Wofür der Gottesbürgschaft gewöhnlich ein obligationenrechtliches Schuldverhältnis gewesen sein dürfte, was wieder auf die Vorstellung einer obligationenrechtlichen Bürgschaft schließen läßt. Dagegen wird nun eingewendet werden wollen, daß Gott nicht einmal ideell als Hafter auftreten kann. Der Einwand ist natürlich völlig berechtigt: der Gedanke, daß Gott gepfändet oder friedlos gelegt werden könnte, wäre in der Tat absurd; auch vom Heidentum muß derlei als undenkbar empfunden worden sein<sup>70)</sup>. Also eine Bürgschaft ohne Haftung? Und trotzdem eine Bürgschaft im obligationenrechtlichen Sinne!? Der Zwiespalt löst sich durch die Erwägung, daß unter Absehen von dem Bestande einer Haftung als des aller wirklichen Bürgschaft gemeinsamen Begriffsmerkmals die soeben skizzierten charakteristischen Züge der Aufsichts- und Gestellungsbürgschaft, durch welche sich diese innerhalb des Bürgschaftsrechtes von anderen Bürgschaften unter-

<sup>67)</sup> L. II/1 s. v. borg 5; II/2 s. v. v. Bürgschaft 3s, Bürgschaftsbruch 1.

<sup>68)</sup> Hlothaere-Eadric 6, L. I 10.

<sup>69)</sup> Beowulf (ed. Holthausen) 269.

<sup>70)</sup> Die germanische Mythologie berichtet von Haftungen im Götterleben; ich erinnere an die Verpfändung des Auges Wödans. Dabei handelt es sich jedoch um, dem menschlichen Alltagsleben entrückte, Sagen-szenen. Der Einsatz des Auges ist freilich sichtlich dem menschlichen Rechte entnommen, weil noch spätmittelalterliche Rechtsdenkmäler die Verpfändung des menschlichen Auges bezeugen. So heißt es im niederösterreich. Frohnbuch 983: N. N. frönt Hansen — sein sicz — mit aller zugehörung — —, nichcz ausgenomen und darzu daz pesser aug in seim chopf.

scheidet, unter dem Namen der „Bürgschaft“ auf Gott übertragen worden sind. Die Gottesbürgschaft wurde somit nicht als richtige Bürgschaft aufgefaßt; sie erschien nur insoweit als solche, als sie den eigenartigen Gedankengehalt eines besonderen Bürgschaftsrechtes übernommen hat. Das konnte unbedenklich geschehen, weil die Gott zugeschriebenen Funktionen mit der Gottesvorstellung im Einklange standen. Der allmächtige Gott nimmt Anteil am Menschengeschick. Wie seine Gnade der Lohn ist für die Befolgung der Gebote, überhaupt für religiöses und moralisches Leben; wie er den Sieg über äußere Feinde, den Erfolg überhaupt verleiht; und wie er weltliches Unglück, Tod und Pest als seine göttliche Strafe verhängt: so greift er aufs Stärkste auch in die Rechtsordnung ein. Er begnadet den Zahler an Kirchen, den milden Urteiler im Strafrecht, den guten Gesetzgeber, den gerecht denkenden Menschen; das Rechtsideal heißt godes riht; der gesetzestreue Staatsbürger wird Gottes Freund genannt; das Ziel der Verhaftung des verfolgten Diebes wird von Gott gewiesen; er spendet die innere polizeiliche Sicherheit; sein Zorn droht den Weigerern von kirchlichen Abgaben, den in der Zehnteintreibung lässigen Vögten, den Verbrechern<sup>71)</sup>, den Strafrichtern, die das Urteil zu hart ausführen, den Einführern von Rechtsmißbräuchen, der Ehe in kanonisch verbotener Verwandtschaft, den Verkäufern von Leibeigenen an Heiden, den Verletzern des englisch-dänischen Friedens; im Ordal macht Gott die Wahrheit kund; er bezeugt Rechtshandlungen<sup>72)</sup>; er wird angerufen

<sup>71)</sup> Gott kann nach mittelalterlicher Vorstellung aber auch dem Verbrecher beistehen: Mühlhäuser Reichsrechtsbuch — hg. v. Herbert Meyer (1923) I 2; III 5.

<sup>72)</sup> Z. B. Cart. II nr. 512; III nr. 1346: Deo teste. Ist der Zeuge ein „Wissender“, so muß der Allwissende immer und überall Zeuge sein. Wer Gott zum Zeugen anruft, bekundet nur, daß er sich dessen bewußt ist.

als Hort der Gerechtigkeit, als Erhellender des sehunfähigen Richterauges. Und so beginnen Gesetz und Urkunde mit Gottes Anrufung<sup>73)</sup>. Gewinnt die Forschung einen Überblick über die Vorstellungen von Gottes Wirksamkeit im Recht, wie sie in solchen und ähnlichen Quellenaussprüchen offenbar werden, so wird nun auch klar, welche Funktionen dem göttlichen „Bürgen“ beigelegt wurden. Sie sind außer der Zeugenschaft die Aufsicht und die Leitung zu allem Recht, die Lenkung der Verfolgung, die Vergeltung und Vollstreckung nach seinem unerforschlichen Ratschlusse vielleicht erst im Jenseits. Wer Gott zum Bürgen anruft, der bekundet feierlich, der Zeugenschaft Gottes eingedenk zu sein<sup>74)</sup>, betet um Führung, Hilfe und Schutz auf dem rechtlichen Wege, und unterwirft sich dem göttlichen Arm, der die Verfolgung und Vergeltung leitet. Die Gottesbürgschaft ist, gleich dem Eid und Ordal, ein sakraler Einschlag im Recht; in ihr fließt *fas divinum* in das *ius humanum* ein<sup>75)</sup>. Der leitenden Schutzgewalt Gottes stehen im Rahmen des guten Prinzips die Schutzengel und Schutzheiligen zur Seite<sup>76)</sup>; im Bereiche des bösen Prinzips waltet in Feindschaft gegen die göttliche Macht der Teufel, welcher im altdeutschen Gedicht „Muspilli“ gleichfalls die Rolle des „Aufpassers“, wartil, spielt<sup>77)</sup>. Ich vermute, daß die Unterwerfung unter die bürgende Gottheit in einer symbolischen Handgebärde zum Ausdruck kam, welche als Berührungsgeste gedacht

<sup>73)</sup> L. II/2, 478 s. v. Gott.

<sup>74)</sup> Zeugnis und Bürgschaft fließen mitunter ineinander. So übersetzt der Quadripartitus „getrywe bo r h“ in II Aethelred 9, 1 (L. I 226 f.) mit „credibile testimonium“. Vgl. die bekannten langobardischen Glossen: „Gisel id est testis“, „Gisiles sunt testes“. Das Verhältnis beider bedarf teilweise noch der Klärung.

<sup>75)</sup> Cart. III nr. 911: *fas divinum. jus humanum*.

<sup>76)</sup> Vgl. in der Antike das *δαίμόνιον* der Griechen.

<sup>77)</sup> v. Steinmeyer, D. klein. althochdeut. Sprachdenkm. (1916) 69 V. 66: niuueiz der uenago man, uuielihan uuartil er habet. Der Teufel achtet als Aufpasser auf alle Missetaten des ungerechten Richters, damit er sie beim jüngsten Gericht vorbringen kann, wodurch der Höllenfürst die Zahl seiner Untertanen vermehrt.

war: Der Anrufer der Gottesbürgschaft streckte seine rechte Hand gegen den Himmel aus, um sichtbar zu machen, daß er sich in die das All durchwaltende Hand Gottes ergebe. Indem die Anwesenheit der nicht sinnlich wahrnehmbaren Gottheit als Geschäftspartei geglaubt wurde, ist eine Glaubensvorstellung zur realen Rechtswahrheit erhoben worden. Ich werde darauf noch zurückkommen. Der Frevler gegen die Gottesbürgschaft machte sich einer schweren Sünde schuldig, welche, nach dem mitgeteilten keltischen Zeugnisse für Wales zu schließen, wahrscheinlich auch bei den Angelsachsen mit kirchlicher Exkommunikation bestraft wurde oder doch werden konnte. Es verdient jedenfalls Aufmerksamkeit, daß Urkunden diese Strafe als kirchliche Rechtswirkung rechtswidriger Handlungen gegen eine geschäftliche Verfügung bezeugen, z. B.: „Quicumque hoc dono sanctum priuauerit Albanum sciat se in futuro dei iudicio cum Juda saluatoris nostri proditore perpetualiter condemnaturum fore; nosque illum tamen tamque praesumptuosum ex auctoritate dei omnipotentis, patris et filii et spiritus sancti, et sanctorum canonum et nostri ministerii excommunicamus et a consortio totius christianitatis et a liminibus sanctae aecclisiae sequestramus, donec terram sancto martyri reddat Albano<sup>78)</sup>. — „Si vero — quispiam — huic traditioni mee contraire voluerit et infirmare — — ab universa sancta ecclesia excommunicatus appareat —<sup>79)</sup>. In anderen Texten wird der Ausschluß von der Gemeinschaft Gottes und der Heiligen betont, z. B.: „Et abbatiam quam Cnut rex ibi elegit, ac postea frater meus Hardecnut rex simili modo stabiliiuit, pignore meo et omnium episcoporum meorum cunctorumque procerum necnon comitatum eiusdem episcopi consilio corroborauit, ut nunquam aliquis debeat transmutare ad alterius ordinis uiros, nisi uelit separari a communiione dei et omnium sanctorum eius<sup>80)</sup>.

<sup>78)</sup> CD. IV nr. 945.

<sup>79)</sup> Cart. II nr. 661.

<sup>80)</sup> CD. IV nr. 915.

— „— et quisquis violare praesumpserit exconvincitur a societate Dei et sanctorum eius“<sup>81)</sup>. Die vom Bischof oder Pfarrer verhängte Exkommunikation ist eine kirchliche Friedlosigkeit; daher heißt der Exkommunizierte utlah wið God, Godes fliema, exlex<sup>82)</sup>. Ich mutmaße, daß überhaupt die „Sanktion“, die Verwünschungsklausel<sup>83)</sup> in den Urkunden nicht ohne geschichtliche Beziehung zur Gottesbürgschaft ist. Sie ist regelmäßiger Bestandteil der Traditionsurkunde und pflegt, nicht selten drastisch und zuweilen an die antike Mythologie anklingend, das entsetzliche Schicksal des sündhaften Rechtsbrechers auszumalen, der vor Gottes Richterstuhl Rechenschaft ablegen soll und, wenn er im Leben die Tat ungesühnt ließ, zu den endlosen Qualen des vom göttlichen Reich auf ewig ausgeschlossenen Verdammten verurteilt wird. Einige Beispiele mögen den Geist solcher Klauseln veranschaulichen: 664. Si quis igitur diabolica illectus pravitare hoc donum in aliud quam quod constituimus pervertere molitus fuerit, maneat aeternaliter retrusus inter flammivomas aestuantis gehennae incorruptiones lucubre sibi solium vendicans inter tres nefandissimos proditores Christi, Judam, Annam et Caipham, et in Satanae faucibus maneat deglutendus (et) omnium infernalium morsibus carnificum sine fine laceretur; nisi hic digna satisfactione emendare curaverit quod contra nostrum Decretum inique commisit<sup>84)</sup>. 851. Et si quis hanc nostram munificentiam abripere vel minuere temptaverit, anathematizetur et dampnetur a Deo omnipotenti in die iudicii cum Dathan et Abiron, et cum Juda proditore domini, ut sicut illos duos viventes dehiscens terra deglutivit, tertiumque laqueus suspensibus visceribus diruptis suffocavit sic eum gehennalis inferni absorbeat incendium.

<sup>81)</sup> Cart. III nr. 1000.

<sup>82)</sup> Näheres bei L. II/2, 395 s. v. Exkommunikation.

<sup>83)</sup> Darüber H. Brunner, Z. Rechtsgesch. d. röm. u. german. Urk. I 157 f.

<sup>84)</sup> Cart. I nr. 22.



nisi digna satisfactione defleat commissum<sup>85</sup>). 930. Si vero — aliquis protervie atque arrogantie flammivoma administrante invidia afflatis spiritu evenerit hanc meae compositionis ac confirmationis breviculam demere infringere ad nihilum deducere temptaverit, sciat se novissima ac magna examinationis die tuba perstrepende archangeli bustis sponte dehiscens somata diu fessa amittentibus elementis omnium creaturarum pavefactis cum Juda proditore, qui a satoris pio sato filiusperditionis dicitur, eterna confusione edacibus innumerabilium tormentorum flammis periturum<sup>86</sup>). 944. Si qui denique mihi non optanti hanc libertatis cartam livore depressi violari satagerint, agminibus tetre caliginis lapsi vocem audiant examinacionis die arbitris sibi dicentis: „Discedite a me maledicti in ignem eternum”, ubi cum demonibus ferreis sartaginibus crudeli torqueantur in pena, si non ante mortem digna hoc emendaverint penitencia<sup>87</sup>). 947. Si quis autem — hanc nostram definitionem elationis habitu incedens infringere tentaverit perpessus sit geleidis glaciaram flatibus et pennino exercitu malignorum spirituum, nisi prius inriguis penitentiae gemitibus et pura emendatione emendaverit<sup>88</sup>). 947. Si quis hanc meam donacionem violare presumpserit, post mortem raptus a Tartareis ministris in flamigera domo pestifera mortis concludetur<sup>89</sup>). 947. Si quis autem — hanc nostram donacionem infringere vel mutare satagerit, horribiles inserti fuscis valvas sentiat, atque terribiles daemonum cohortes suis obtutibus indesinenter aspiciat, nisi prius hic digna satisfactione emendaverit poenitentia ante mortem<sup>90</sup>). 949. Si quis vero — cupiditatis flamma accensus hoc nostrum infringere temptaverit donum, sit dampnatus cum omnibus filiis perditionis Belial in tartareis tormentis nisi resipiscens digne factione emendaverit<sup>91</sup>).

<sup>85</sup>) Cart. II nr. 462.

<sup>86</sup>) Cart. III nr. 1343.

<sup>87</sup>) Cart. II nr. 793.

<sup>88</sup>) Cart. II nr. 822.

<sup>89</sup>) Cart. II nr. 823.

<sup>90</sup>) Cart. II nr. 824.

<sup>91</sup>) Cart. III nr. 885.

956. — rapere vero machinans praecipitetur in Cociti palude, nisi prius emendare sategerit<sup>92</sup>). 964. Quicumque vero imminuerit vel in peius mutando subtraxerit eis quicumque de iis sit pars ejus cum Dathan et Abiron et cum Juda traditore domini et Juliano apostata aecclesiarum Dei oppressore et persecutore aeterno anathemate ligatus cum diabolo et angelis ejus infernalibus ignibus perpetuo cruciandus, nisi respiscat et emendet<sup>93</sup>). 1050. Si quis autem huius nostrae donationis quid aut cum antiquo libello uel cum aliquo falsae subuersionis obstaculo interrumpere uoluerit, sit autem ipse sub Stigii fluminis unda praiceps in ima Tartara trusus, nisi hic prius ad satisfactionem uenire maluerit<sup>94</sup>). 1060—1066. Si quis uero hoc ausus euertere fuerit, cum Pilato et Juda Scariothen, Caypha quoque, eorumque commanipularibus aeternaliter Acherontica combustione tradatur, nisi ante mortis articulum satisfactione poenituerit congrua<sup>95</sup>). Es scheint Brauch gewesen zu sein, daß die Verwünschungsklausel von den Anwesenden mit „Amen“ beantwortet wurde<sup>96</sup>). Die Praktizierung derartiger Klauseln<sup>97</sup>) war nicht auf die Fälle beschränkt, in welchen kirchliche Geschäftsparteien oder überhaupt kirchliche Interessen in Frage kamen<sup>98</sup>).

<sup>92</sup>) Cart. III nr. 973.

<sup>93</sup>) Cart. III nr. 1135.

<sup>94</sup>) CD. IV nr. 793.

<sup>95</sup>) CD. IV nr. 818. S. auch CD. III nr. 638; IV nr. 753, 812, 815, 817; VI nr. 1281, 1295, 1312. Cart. I nr. 4, 6, 27, 79, 91, 131, 134, 139, 145, 146, 159, 203, 207, 208, 248, 252, 321, 339, 341, 351, 373, 390, 413, 419; II nr. 428, 432, 443, 444, 453, 455, 460, 471, 500, 505, 538, 583, 592, 598, 611, 627, 638, 642, 658, 697, 713, 716, 779, 782, 794, 817, 837, 852, 853, 855; III nr. 869, 887, 891, 901, 933, 936, 937, 944, 954, 968, 978, 981, 994, 1054, 1056, 1059, 1065, 1081, 1096, 1127, 1145, 1183, 1212, 1228, 1291, 1336. — In angelsächsischer Sprache z. B. CD. IV nr. 753, 853, 895; VI nr. 1346; The Anglo-Saxon Chronicle I (Rer. Brit. medii aevi SS. XXIII) 221.

<sup>96</sup>) In CD. IV nr. 945 folgt auf die Klausel der Satz: Cui cuncti qui aderant „Amen“ responderunt.

<sup>97</sup>) An die weltliche Friedlosigkeit gemahnt eine viel seltener vorkommende Klausel, welche die Austilgung aus dem Gedächtnis ausspricht, ohne göttliches Gericht und Höllenpein zu erwähnen. Z. B. Cart. III nr. 860.

<sup>98</sup>) Z. B. Cart. I nr. 248; II nr. 500; III nr. 968.

Wie eingangs erwähnt, spricht K. Aelfreds Satzung dafür, daß die Bürgschaft Gottes im Zusammenhange mit Schuldverhältnissen angerufen wurde. Mindestens war dieses doch wohl der Ausgangs- und später noch der Regelfall, worauf schon aus dem ganzen Geiste des Rechtsbrauches zu schließen ist. Es mag aber die Übung der Gottesbürgschaft im praktischen Leben alsbald über das Schuldrecht hinausgegriffen haben, indem die Volksüberzeugung Gott an anderen Rechtsverhältnissen teilnehmen ließ, wo man sich ihn leicht in analoger Funktion wirksam denken konnte und tatsächlich dachte, wie vielleicht bei der, in England allerdings nicht sonderlich praktisch gewordenen, Treuga Dei, oder namentlich beim Eide. Es darf angeregt werden, ob nicht jeder bei der Gottheit geleistete Schwur eine Gottesbürgschaft in sich schloß, was jedoch nicht zur Annahme verführen darf, daß jede Gottesbürgschaft einen Eid besagt. Diese These fügt sich in das Wesen des Schwures ein, der selbst eine mystische Bürgschaft ist und eine haftungsrechtliche Sprache redet. Durch die Eidsymbolik wird der Schwörende geheimnisvoll mit Gott verbunden: Die Berührungsgeste<sup>99)</sup> vermittelt das mystische Einfließen der göttlichen Kraftquelle, welcher Macht der Schwörende nunmehr unentrinnbar unterworfen ist<sup>100)</sup>. Auch das Ausstrecken der Hand gegen Himmel nach jüngerem Ritus möchte als Überlebsel der Berührungsform zu beurteilen sein. Dabei wirkt Gott als Aufsichts-, Verfolgungs- und Vergeltungs-„bürge“. Dem Meineidigen wird, bezeichnend genug, nach der ursprünglichen Rechtsüberzeugung nicht vom Menschen,

<sup>99)</sup> Z. B. Handanlegung auf den Altar, bezeugt in Wihtraeds Gesetzgebung 19, L. I 13; Eid auf den Altar auch 20, 21, L. I 14. In anderen christlichen Berührungsformen waren Gegenstand der Berührung die Reliquien, das Kreuz, das Evangelienbuch, die Hand eines Geistlichen. Über Berührung einer Person mit der Schwurhand H. Brunner, Deut. RG. II 390, 431; in der 2. Aufl.: 527, 572.

<sup>100)</sup> Mit der Zeit verfiel das Volk, um den Folgen des Meineides zu entrinnen, auf das „Ableiten“ des Eides, eine betrügerische Manipulation durch verstecktes Ausstrecken der linken Hand nach unten, wodurch die eingeleitete Kraft wieder herausgeleitet werden soll. Die Unsitte ist auch heute noch nicht ausgestorben.

sondern von einer überirdischen Macht vergolten, von Gott, wenn er bei Gott geschworen hatte. Darum ist es sehr wahrscheinlich, daß die weltliche Strafe anfänglich ganz entfiel; sie tritt nach Liebermann<sup>101)</sup> seit K. Ine, nach Schmid und Brunner erst seit K. Cnut auf. Ich vermute weiter, daß die Volksüberzeugung die Vorstellung der „Bürgschaft“ auch auf den berührten Gegenstand, etwa die Altardecke, ausdehnend übertrug, weil dieser, indem er die göttliche Machtäußerung sinnenfällig zu vermitteln hatte, gleichsam als der sichtbare Vertreter des eigentlichen „Bürgen“, der den menschlichen Sinnen entrückten Gottheit, erschien<sup>102)</sup>. Der christliche Eid ist in einem wichtigen Teile seines Formalismus bekanntlich Jahrhunderte lang ein echtes Kind des Heidentums geblieben, welches im Schwur ein Zauber- mittel erblickt hatte. Die Berührung eines gewohnheits- rechtlich bestimmten Objektes zog den Schwörer in den Bannkreis der Zauber- kraft, welche frevelhaft herauszu- fordern man wegen ihrer geheimnisvoll dunklen Herkunft und furchtbaren Stärke Scheu trug. Der heidnische Eid mußte nicht notwendig bei einer Gottheit geschworen werden. Im Eid ohne Gott sollte unmittelbar eine unper- sönlich, unsinnlich, unwiderstehlich, aber schwerlich blind gedachte Kraft<sup>103)</sup> zu Macht und Rache gegenüber dem Schwörer aufgerufen werden. Wie ein Stück des christ- lichen Eidrechtes nur vom heidnischen Eide aus geschicht- lich verstanden werden kann, so suche ich nun auch die Wurzel der christlichen Gottesbürgschaft in der Bürgschaft der heidnischen Gottheit, wobei vorzüglich der Gott des Gerichtes und der Rechtspflege in Betracht käme. In der

<sup>101)</sup> II/2, 581 s. v. Meineid.

<sup>102)</sup> Ein verwandtes Phänomen ist der Glaube an die übernatür- liche Kraft des Bildes transzendentaler Wesen und des Amuletts als Medien einer übersinnlichen Schutzgewalt und Begnadung. Eine Ge- schichte des Amulettwesens bietet S. Seligmann, D. magischen Heil- und Schutzmittel aus der unbelebten Natur (Stuttgart 1927).

<sup>103)</sup> Vgl. Karl Beth, Religion u. Magie<sup>2</sup> (1927), 4. Kap. 206—328: Die unsinnliche Kraft.

christlichen Gottesbürgschaft ist heidnisches Sakralrecht im Geiste des Christentums geläutert worden.

Das kulturgeschichtlich reizvolle Problem der Gottesbürgschaft hat für den Rechtshistoriker die Bedeutung, daß ihre leitenden Ideen aus der besonderen Aufsichts- und Gestellungsbürgschaft stammen, weshalb sie ein tragfähiges Glied in der Beweiskette für Bestand und Wesen dieser Bürgschaftsart bildet.

\* \* \*

Anhangsweise mögen mir noch einige Worte über die kontinental-deutsche Gottesbürgschaft gestattet sein, weil deutsche Zeugnisse das angelsächsische Recht in wichtigen Punkten ergänzen. Daß auch das deutsche Recht von der Gottesbürgschaft weiß, hat im Hinblick auf das Recht der Angelsachsen, in deren Adern ja überwiegend deutsches Blut floß, und auf die bisher erzielten Ergebnisse der Vergleichung mit nicht germanischen arischen Rechten, welche den Rechtsbrauch ebenfalls kennen<sup>104)</sup>, ohne weiteres die Wahrscheinlichkeit für sich. In ihm steckt vermutlich altarisches Unrecht. Eine deutschrechtliche Gottesbürgschaft ist denn auch in der Literatur anerkannt. Ich knüpfe an die vorgetragene Hypothese an, daß jeder bei der Gottheit geschworene Eid eine Gottesbürgschaft enthielt, womit sich der Gedanke verband, daß das berührte Objekt die Bürgschaft verkörpert. So möchte ich die schon bisher von der Literatur berücksichtigte Stelle in des Gregor von Tours „*Historia Francorum*“<sup>105)</sup> deuten: *Ille vero misit alios, qui Guntchramno sacramenta exigent, ut sine eius scientia basilicam non relinqueret. Qui ambienter iurans, pal-*

<sup>104)</sup> Der keltischen Gottesbürgschaft wurde schon gedacht; über die griechische Josef Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht I (1909) 109 ff. In der römischen Literatur begegnet *fidei iuratio* von der Gottheit ausgesagt.

<sup>105)</sup> MG. SS. rer. Meroving. I. l. 5 c. 14 pg. 205.

la m altaris fideiussorem<sup>106)</sup> dedit, numquam se exinde sine iussione rege egressurum. Die Mitteilung bezeugt die Bürgschaft der Altardecke als symbolischen Ausdruck der Gottesbürgschaft im Rahmen des Schwurformalismus. Das spätere Ausstrecken der Hand gegen Himmel glaubte ich als Überlebsel des Berührungsritus auffassen zu sollen; insoferne in solcher Unterwerfung unter die göttliche Macht eine „Gebundenheit“ eingegangen wird, liegt eine mittelbare Bestätigung dieser Erklärung in dem Wortlaute eines Schriftstückes K. Friedrichs II. v. 1235<sup>107)</sup>, worin die „elevatio manuum“ „iuxta consuetudinem Germanorum“ das „vinculum iuramenti“ genannt wird. Hatte J. Grimm<sup>108)</sup> erwartet, daß eine umständliche Untersuchung der Verwünschungen, Flüche und Beteuerungen unserer Sprache manches Licht auf die Geschichte des Eides werfen würde, so gilt das auch von der Gottesbürgschaft als Bestandteil des Schwures. Hier muß ich mich auf die Bemerkung beschränken, daß ich Dem einigermaßen nachgegangen und auf mehreres gestoßen bin, was in die fragliche Richtung weist. Ein weiteres Zeugnis dürfte in der bayrischen Satzung über das „Stabsagen“<sup>109)</sup> vorliegen: De eo quod Bawarii stapsaken dicunt, in quibus verbis ex vetusta consuetudine paganorum idolatria reperimus, ut deinceps non aliter nisi ut dicat qui quaerit debitum: Haec mihi iniuste abstulisti quae reddere debes et cum tot solidis componere; reus vero contra dicat: Nec hoc abstuli nec componere debeo; iterata voce requisito debito dicat: Extendamus dexteras nostras ad iustum iudicium Dei; et tunc manus dexteras utrique ad caelum extendant. Mit H. Brun-

<sup>106)</sup> In den „Geschichtsch. d. deut. Vorzeit“ II<sup>4</sup> 9, 1 S. 29 lautet die Übersetzung: „und zum Zeugen nehmend.“ Das ist nicht unrichtig, verkennt jedoch die Hauptsache.

<sup>107)</sup> Huillard, Rouleaux de Cluny 95. Reg. imp. Friedr. II<sup>3</sup> nr. 2107.

<sup>108)</sup> Deut. Rechtsaltert.<sup>4</sup> II 544 A. \*\*.

<sup>109)</sup> Add. Leg. Baiuw., MG. LL. III 465.

ner<sup>110)</sup> verstehe ich „iudicium Dei“ nicht als Ordal, sondern als göttliche Vergeltung überhaupt: Der göttliche Richter und Urteiler tritt als Vollstreckungsbürge auf<sup>111)</sup>. Aufmerksamkeit verdient die ausdrückliche Erwähnung der alten heidnischen Sitte und der Handgebärde. Letztere begegnet als Emporheben der Hände „ad Deum“ auch bei Rudolf Glaber<sup>112)</sup>: Quod utique in ceteris que dubitare poterant fidem prestabat. Quibus universi tanto ardore accensi ut per manus episcoporum baculum ad celum elevent, ipsique palmis extensis ad Deum: „Pax! pax! pax!“ unanimiter clamarent, ut esse videlicet signum perpetui pacti de hoc quod sponderant inter se et Deum. In hac tamen ratione ut, evoluta quinquennio, confirmande pacis gratia, id ipsum ab universis in orbe fieret mirum in modum. Ob Glabers Bericht, der außerdem noch wegen der Gott im Vertrage zugeteilten Partierolle in diesem Zusammenhange interessiert, gerade eine Gottesbürgschaft enthält, ist aber, wenn auch möglich, so doch vorläufig noch zu unsicher, als daß ich wagen möchte, ihn schlechthin schon als Beleg dafür anzusprechen, wie es in der rechtsgeschichtlichen Literatur der Fall ist. Hingegen ist höchst wahrscheinlich im Hildebrandsliede von der Gottesbürgschaft die Rede, womit sich die rechtsgeschichtliche Forschung bisher noch nicht beschäftigt hat. Als ich den Aufsatz „Zur rechtsgeschichtlichen Auslegung des Hildebrandsliedes“<sup>113)</sup> ausarbeitete, dachte ich allerdings auch daran, unterließ jedoch eine Äußerung, weil ich die Gottesbürgschaft damals noch kaum untersucht hatte. Wenn ich jetzt mit einer Besprechung dieser Stelle schließe, so will ich damit jenen Aufsatz zugleich in einer bedeutsamen Frage

<sup>110)</sup> Deut. RG. II 343 A. 9. S. auch das. 487: iudicium im Sinne von Vollstreckung. In der 2. Aufl.: 455 A. 11, 635f.

<sup>111)</sup> Vgl. \* ragin burgjo in der altfränk. Rechtssprache der Urteilsfindung.

<sup>112)</sup> L. IV c. 5, 16. A. a. O. 104 f.

<sup>113)</sup> Festschrift zu Ehren Emil v. Ottenthals, Schlern-Schriften IX (1925), 170—183.

ergänzen. Den Sinn der vielbesprochenen Verse 30 ff. gab ich in folgender Fassung wieder: „Mit dem Pfande von Fleisch und Blut (wettu), o Weltengott (irmingot), der oben vom Himmel herabschaut und es bezeugt (obana ab hevane), stehe ich ein für die Wahrheit der Behauptung, daß du trotzdem durchaus<sup>114)</sup> noch nie mit einem so nahe verwandten Manne eine Verhandlung führtest“<sup>115)</sup>. In wettu sah ich den Instrumentalis des Substantivs (Wette), wie er im Liede auch sonst mehrfach vorkommt<sup>116)</sup>, nicht das Verbum. Wollte wettu als Verbum verstanden werden, so hielte das der Kritik nicht Stand. Das Althochdeutsche kennt ein starkes Verbum wetan (got. widan) = „binden, verknüpfen“ (1. Pers. Sing. Ind. Praes.: wetu) und ein schwaches Verbum der 2. Klasse wettôn (got. wadjôn, ags. weddian) = „verpfänden“ (1. Pers. Sing. Ind. Praes.: wettôm), welche zwar sprachlich miteinander verwandt sind, aber nur mittelbar. Wettôn ist nämlich Denominativum vom Nominalstamme wadjja <sup>-117)</sup>. Nicht wettôn sondern das Substantiv wadi hängt unmittelbar mit wetan zusammen, wadi vermittelt die sprachliche Verbindung von wetan und wettôn. Zum Substantiv wetti gehört nicht wetan sondern wettôn. Soll also wettu mit dem Gedanken der Verpfändung zusammenhängen, so kann es nicht Verbum sein; denn wetan heißt nicht „verpfänden“, und wettôn lautet in der 1. Pers. Sing. Ind. Praes. nicht wettu. Hildebrand kann folglich seine

<sup>114)</sup> Vielleicht besser: vielmehr.

<sup>115)</sup> Wie der uralte Rechtsgedanke der deutschen Denkart überhaupt niemals fremd geworden ist, so klingt er auch in der neueren deutschen Dichtung nach, wenn es in den „Fabeln u. poet. Erzählungen“ von G. K. Pfeffel (in Auswahl hg. von H. Hauff II 303) heißt: „Der Hund ist nicht toll, Herr“, sagte der Scharfrichter, „dafür setze ich meinen Kopf zum Pfande“; oder wenn H. v. Kleist in dem Fragment seines Trauerspieles „Robert Guiskard, Herzog der Normänner“ den Abälard sagen läßt: „Die Wahrheit sagt' ich euch, und dieses Haupt verpfänd ich kühn der Rache, täuscht' ich euch!“ (Sämtliche Werke I 406.) S. auch Shakespeare, As you like it V 4 (Works ed. by W. A. Wright II 558), wo Jaques de Boy sagt: „— This to be true, I do engage my life.“

<sup>116)</sup> V. 37: geru. 40: speru. 53: suertu. 54: billiu.

<sup>117)</sup> Erhalten im Kompos. got. wadjja-bôkôs und im Nomen got. wadi.



Selbstverpfändung nicht verbal durch wettu ausdrücken. Wilhelm Luft<sup>118)</sup> aber will es als Verbum auf irmingot beziehen und gelangt so zu einer, sachlich freilich falsch gedachten, Gottesbürgschaft<sup>119)</sup>. Obschon Lufts Auslegung der Stelle sprachlich und sachlich unhaltbar ist, war er doch der Einzige, der hier auf die Gottesbürgschaft verfiel; hätte er, anstatt mit wettu, mit „obana ab hevane“ operiert, so wäre er der Wahrheit näher gekommen. Es läßt sich allerdings wahrnehmen, daß die Sprachforschung überhaupt dazu neigt, „wettu“ mit „irringot obana ab hevane“ in enge Beziehung zu bringen. Sprachlich scheint mir das nicht nötig zu sein, weil die Anrufung Gottes Einschaltung ist und fehlen kann. Sachlich mag sie indessen dichterisch geboten sein; denn die von Hildebrand dem Sohne gegebene Sicherheit wird durch Gottes Anrufung erhöht. Nachträglich legte ich mir die Frage vor, ob nicht auch unter einem spezifisch juristischen Gesichtspunkte eine engere, ja geradezu notwendige sachliche Zusammengehörigkeit dieser Worte bestehen könnte. Die Frage ist wohl zu bejahen. So richtig es ist, dem Irmingot Herabschauen vom Himmel und Zeugenschaft als Volksanschauung zuzuschreiben: so dürfte hier doch im Vordergrund der Gedanke des „A c h t h a b e n s“ stehen, wie es die Gottesbürgschaft kennzeichnet. Der Text ist also im Einklang mit dem regelrechten Personal-Wettgeschäft, welches Drittbürgschaft verlangt hat, als Selbstverwettung Hildebrands mit Gott als Wettbürgen auszuliegen. Dazu paßt nun ganz vortrefflich der heidnische Anklang im Namen der Gottheit, dessen Wahl sich nach E. Mogk aus einem Gemisch heidnischer und christlicher Anschauung erklärt: Der Christengott führt noch den alten heidnischen Namen, wenn er, wie einst der Heidengott, im Recht tätig werden soll. Gesellt sich zur Selbstverwettung noch die Wettbürgschaft Gottes, so bietet der Vater

<sup>118)</sup> D. Entwicklung d. Dialoges i. alten Hildebrandsliede (Berlin. phil. Diss. 1895) 28, 30.

<sup>119)</sup> Er läßt Hildebrand sagen: „ich mache dich, Gott, zum Bürgen.“

dem Sohne die denkbar höchste Gewähr für die reine Wahrheit seiner Worte. Insoferne die Annahme einer Gottesbürgschaft das dichterische Erfordernis am besten erfüllt, rechtfertigt dieser Umstand weiter die Auslegung der Worte „irringot obana ab hevane“ im Sinne der Gottesbürgschaft. Im Bilde dieser dramatisch bewegten Szene fehlt auch die Handerhebung nicht; der in meinem Aufsatze dafür beigebrachten Begründung sei hier noch eine urkundliche Nachricht über die Handwette aus den Freisinger Traditionen hinzugefügt, welche gleichfalls der Entstehungszeit der Dichtung angehört<sup>120</sup>). — Eine einläßliche Bearbeitung der deutschen Gottesbürgschaft könnte auch aus dem Studium der Eigennamen Gewinn ziehen. Noch so manches ließe sich erörtern, wenn die Raumverhältnisse nicht Beschränkung auferlegten.

Der Gegenstand verdient entschieden eine gründliche Erforschung auf breitester rechtsvergleichender Grundlage. Eine derartige Untersuchung würde, weniger in den Grundfragen als in der Herausarbeitung der Einzelheiten, natürlich vieles zu bieten im Stande sein, was diese bescheidenen Zeilen aus festlichem Anlasse nicht zu leisten vermögen, welche ich Oswald Redlich in treuer Verehrung zueigne.

<sup>120</sup>) *Ausg. v. Th. Bitterauf I (744—926) 188 (Quellen u. Erört. z. Bayer. u. Deut. Gesch. N. F. IV): Coram istis omnibus sponponderunt — abbates A. et Z. omnia se reddituros ad domum b. Mariae quicquid exinde iniusto ordine abstractum habuerunt et per wadium illorum utriusque manibus suis quasi coacti in manu episcopi A. dederunt —. Sed nihil profuit de his omnibus, unde wadium dederunt nec quicquam de iustitia nostra ad illos invenire potuimus.*

---

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1928

Band/Volume: [008](#)

Autor(en)/Author(s): Puntschart Paul

Artikel/Article: [Über Gottesbürgschaft im angelsächsischen Recht. 499-532](#)